



Einwohnergemeinde **Bolligen**



A07

Personalverordnung

vom 20. Juni 2005

mit Änderungen vom 23. April 2007,

30. August 2010, 13. Mai 2013, 1. Januar 2017,

7. Dezember 2020, 3. Juli 2023, 3. Juni 2024,

10., 17. Februar 2025 und 08. September 2025

Der Gemeinderat Bolligen erlässt gestützt auf Art. 57 lit. b Gemeindeverfassung (GEB) folgende Personalverordnung:

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1

Die Personalverordnung gilt mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Bolligen.

Organigramm

Art. 2

Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (Anhang I).

*Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal*

Art. 3

¹ Die Mitarbeiter*innen, die zur Einwohnergemeinde Bolligen in einem dauernden ganz- oder teilzeitlichen Dienstverhältnis stehen, werden mittels Vertrag öffentlich-rechtlich angestellt (Art. 66 GEB).

Probezeit

² Die Probezeit dauert drei Monate und kann auf sechs Monate verlängert werden. Erfolgt während der Probezeit keine Kündigung, wird das Arbeitsverhältnis definitiv.¹

Kündigungsfrist

Art. 4

¹ Die Kündigungsfrist beträgt für öffentlich-rechtlich angestellte Personen drei Monate. Auf der Führungsebene I wird im Arbeitsvertrag eine Kündigungsfrist von vier Monaten vereinbart.²

² Die Kündigung durch die Einwohnergemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffene Person ist vorher anzuhören.

*Privatrechtlich angestelltes
Personal*

Art. 5

¹ Aushilfen werden privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in separaten Ausführungsbestimmungen.

³ Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen, Anhang III zur Personalverordnung (Ziffer 5) und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

II. Gehaltssystem

Grundsatz

Art. 6

¹ Der Gemeinderat ordnet in einer Stellenstruktur (Anhang II) jede Stelle drei Gehaltsklassen zu.

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 52³ Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.

³ Bei der individuellen Einstufung werden nebst beruflichen auch persönliche Qualifikationen sowie Qualifikationen aus Erziehungs- und Betreuungsarbeit berücksichtigt.

¹ geändert GR-Beschluss 08.09.2025

² geändert GR-Beschluss 10.02.2025, geändert GR-Beschluss 08.09.2025

³ geändert GR-Beschluss 3.7.2023

Aufstieg

Art. 7

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² ...⁴

³ ...

Einreihung in die Gehaltsklasse

Art. 7a

¹ Der Gemeinderat verfügt die Einreihung in die Gehaltsklasse.

² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an

Verfahren

Art. 8

Die Verfahren für die Mitarbeiter*innen-Gespräche (MAG)⁵ und die Gehaltsanpassung regelt der Gemeinderat in Ausführungsbestimmungen.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9

¹ Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Einwohnergemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

² ...²

Teuerungsausgleich

Art. 10

¹ Der Gemeinderat gewährt unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 den Teuerungsausgleich.⁶

² Er kann bei schwieriger finanzieller Lage der Einwohnergemeinde auf die Gewährung der Teuerungszulage ganz oder teilweise verzichten.⁷

Zulagen

Art. 11

¹ ...⁸

⁴ aufgehoben GR-Beschluss 3.7.2023

⁵ geändert mit GR-Beschluss vom 3.7.2023

⁶ geändert GR-Beschluss vom 08.09.2025

⁷ geändert GR-Beschluss vom 08.09.2025

⁸ aufgehoben GR-Beschluss 08.09.2025

Art. 12

¹ Allen Angestellten wird eine Treueprämie wie folgt ausgerichtet:

- a) Bei Vollendung des 10. Dienstjahres bei der Einwohnergemeinde die Hälfte der Monatsbesoldung;
- b) Bei Vollendung des 15. Dienstjahres bei der Einwohnergemeinde drei Viertel der Monatsbesoldung;
- c) Bei Vollendung des 20. Dienstjahres bei der Einwohnergemeinde und sodann nach fünf weiteren Dienstjahren eine ganze Monatsbesoldung.

² Bei Ausscheiden aus dem Gemeindedienst infolge Pensionierung oder Invalidität wird nach Vollendung von 10 Dienstjahren für jedes volle Jahr seit der Ausrichtung der letzten Treueprämie ein Teilbetrag im Wert eines Fünftels des Betrags nach Abs. 1 hiervoor ausgerichtet.

³ Die Treueprämie kann voll oder teilweise in bezahlten Urlaub umgewandelt werden.

III. Mitarbeiter*innen-Gespräch (MAG)⁹

Art. 13

¹ Der*Die Geschäftsleiter*in und die zuständigen Ressortvorsteher*innen sind für das MAG⁴ mit den Abteilungsleiter*innen verantwortlich.¹⁰

² ...¹¹

³ Die Gesprächsleitung obliegt dem*der Geschäftsleiter*in.¹²

Art. 14¹³

¹ Die*der Gemeindepräsident*in ist für das MAG mit der*dem Geschäftsleiter*in zuständig.

² Der*Die Geschäftsleiter*in ist für das MAG der ihm*ihr unterstellten Personen im Stab verantwortlich.¹⁴

³ ...¹⁵

⁴ Die Abteilungsleiter*innen und die Fachbereichsleiter*innen mit Personalkompetenz¹⁶ sowie die direkten Vorgesetzten sind für das MAG⁴ der ihnen unterstellten Personen verantwortlich

Art. 15

¹ Das MAG⁴ findet einmal im Jahr in der Regel im Oktober statt.

² Anlässlich des MAG⁴ werden:

- a) Die MAG-Bögen⁴ „Mitarbeiter*in“ und „Vorgesetzte*r“ besprochen;
- b) die Zielerreichung überprüft;
- c) neue Ziele festgelegt.

⁹ geändert GR-Beschluss 3.7.2023

¹⁰ geändert GR-Beschluss vom 08.09.2025

¹¹ aufgehoben GR-Beschluss 3.7.2023

¹² geändert GR-Beschluss 08.09.2025

¹³ Reihenfolge geändert sowie diverse Anpassungen: GR-Beschluss 08.09.2025

¹⁴ mit neuem Abs. 2 (bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3) ergänzt GR-Beschluss 3.6.2024

¹⁵ aufgehoben GR-Beschluss 08.09.2025

¹⁶ ergänzt GR-Beschluss 7.12.2020

d) ...⁵

3 ...¹⁷

4 ...¹⁸

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 16

¹ Der Entscheid des Gemeinderats zu den gewährten Gehaltsstufen und zur neuen Gehaltseinreihung ist den Mitarbeiter*innen schriftlich bekannt zu geben.⁴

² Die Mitarbeiter*innen können innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Die Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

Ferienanspruch

Art. 17

...¹⁹

IV. Besondere Bestimmungen

Urlaub des andern Elternteils und Adoptionsurlaub

Art. 18²⁰

¹ Anlässlich der Geburt eines Kindes haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 15 Arbeitstagen:

- a) die Person, die im Zeitpunkt der Geburt der rechtliche Vater ist;
- b) die Person, die im Zeitpunkt der Geburt der rechtlich anerkannte zweite Elternteil des Kindes ist, sofern sie das Kind nicht selbst geboren hat.

² Der Vaterschaftsurlaub / Urlaub des andern Elternteils verfällt innert sechs²¹ Monaten nach Geburt.

³ Mitarbeiter*innen haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 15 Arbeitstagen, wenn sie ein Kind adoptieren.

Arbeitsplatzbewertung

Art. 19

Ändern sich einzelne Gemeindeaufgaben wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenbeschreibung

Art. 20

Die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen werden in Stellenbeschreibungen umschrieben.

Stellenausschreibung

Art. 21

¹ Die Einwohnergemeinde schreibt freie Stellen in der Regel öffentlich aus.

¹⁷ aufgehoben GR-Beschluss 08.09.2025

¹⁸ aufgehoben GR-Beschluss 08.09.2025

¹⁹ aufgehoben GR-Beschluss 13.5.2013

²⁰ geändert GR-Beschluss 08.09.2025; geändert vom Vaterschaftsurlaub zum Urlaub des andern Elternteils

²¹ Geändert GR-Beschluss 08.09.2025

² Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Unfallversicherung

Art. 22

Die Einwohnergemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämienanteile für Nichtberufsunfälle werden je hälftig von der Arbeitgeberin und der*dem Arbeitnehmer*in getragen.

Pensionskasse

Art. 23

Die Einwohnergemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes bei der Pensionskasse SHP, Dietikon.²²

Krankheit und Unfall

Art. 24

¹ ...²³

² Die Einwohnergemeinde Bolligen hat für die Folgen von Krankheit eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Sie bezahlt die Prämien.

Sitzungen²⁴

Art. 25

Sitzungen gelten grundsätzlich als Arbeitszeit. Es werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet. Nähere Bestimmungen regelt der Gemeinderat im Anhang III zur Personalverordnung.²⁵

Entschädigungen/Spesen

Art. 26

Der Gemeinderat ordnet die Entschädigungen und Spesen für die Kommissionen sowie für das Personal und die mit einer nebenamtlichen Gemeindefunktion beauftragten Personen in einem Anhang zur Personalverordnung (Anhang III).²⁶

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand

Art. 27

Der Besitzstand ist gewährleistet. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeitenden das 60. Altersjahr zurückgelegt haben.²⁷

Einreihung in die Gehaltsklasse

Art. 28²⁸

¹ ...

² ...

Ergänzende Bestimmungen

Art. 29

Für die in der Personalverordnung nicht besonders geregelten Belange gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Inkrafttreten

Art. 30

¹ Diese Verordnung mit Anhängen I bis III tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

²² geändert GV-Beschluss 22.3.2016 / GR-Beschluss 29.8.2016

²³ aufgehoben GR-Beschluss 08.09.2025

²⁴ geändert GR-Beschluss vom 17.02.2025

²⁵ geändert GR-Beschluss 08.09.2025

²⁶ Gemeinderat gelöscht; Beschluss vom 10.02.2025; geregelt in der ESV

²⁷ ergänzt: GR-Beschluss 08.09.2025

²⁸ Neu zu Art. 7a, GR-Beschluss 08.09.2025

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Personalreglement vom 2.12.1997, auf.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat am 20. Juni 2005 die vorstehende Personalverordnung genehmigt.

Bolligen, 20. Juni 2005

GEMEINDERAT BOLLIGEN

sig.
Margret Kiener Nellen
Gemeindepräsidentin

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen und anschliessend publiziert:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Art 18 (neu) – Vaterschaftsurlaub Die Einwohnergemeinde Bolligen gewährt anlässlich einer Geburt dem bei ihr öffentlich-rechtlich angestellten Vater des Neugeborenen einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 15 Arbeitstagen. Der Urlaub verfällt innert zwei Monaten nach Geburt.	23.4.2007	1.6.2007
Diverse Artikel, insbesondere Art. 3, 11, 13 und 24 Änderungen und Anpassungen an das übergeordnete Recht sowie diverse redaktionelle Anpassungen.	30.8.2010	1.8.2010
Art. 17 – Ferienanspruch Angleichung Ferienreglung an Kanton. Art. 17 wird ersatzlos gestrichen.	13.5.2013	1.1.2014
Art. 23 – Pensionskasse Austritt PVS B-I-O / Neuanschluss Pensionskasse SHP.	GV 22.3.2016 GR 29.8.2016	1.1.2017
Art. 14 – Übrige Stellen Ergänzung infolge Reorganisation Leitungen Fachbereiche Hochbau, Tiefbau und öffentliche Sicherheit (Einführung Personalkompetenz für Stv. Abteilungsleiter*innen)	7.12.2020	1.1.2021
Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 + 3, Art. 8, Art. 9 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 + 2, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 + 2, Art. 16 Abs. 1 Verschiedene Anpassungen (Änderungen und Aufhebungen) infolge Einführung neue Mitarbeiter*innen-Gespräche kombiniert mit neuem Gehaltssystem	3.7.2023	1.1.2024
Art. 14 neuer Abs. 2 (bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3). Einführung Stab mit Unterstellung eines Teils des Stab-Personals unter das Gemeindepräsidium	3.6.2024	1.5.2024
Art. 3 Abs. 2 präzisiert. Art. 4 Abs. 1 ergänzt. Art. 26 Anpassung infolge Einführung "Reglement über die Entschädigungen und Spesen (ESR) vom 7.6.2022".	10.02.2025	1.1.2025
Art. 25 Sitzungen; Sitzungen als Arbeitszeit, keine zusätzlichen Sitzungsgelder	17.02.2025	01.01.2025
Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 7a, Art. 10 Abs. 1 + 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 + 2 + 3, Art. 14, Art. 15 Abs. 3 + 4, Art. 18, Art. 24 Abs. 1, Art. 25, Art. 27, Art. 28	08.09.2025	01.01.2025

Bolligen, 08. September 2025

GEMEINDERAT BOLLIGEN

René Bergmann
Gemeindepräsident

Livia Imbach
Gemeindeschreiberin

Anhänge

I Organigramm der Gemeindeverwaltung

II Stellenstruktur

III Entschädigungen und Spesen

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Stab
Flugbrunnenstrasse 16
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.